

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren	26.06.2025	Vorberatung
Rat	30.06.2025	Entscheidung

Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); hier: Ziehung der Opt-Out Regelung

Sachverhalt:

Das Ministerium für Kinder,- Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat die Verordnung zur flächen-deckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW) vom 02.01.2025 am 06.01.2025 bekanntgegeben. Die Verordnung ist am 07.01.2025 in Kraft getreten.

Um diese Form der Auszahlung möglich zu machen, wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Ausführung zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG) am 19.12.2024 geändert.

Die Bezahlkartenverordnung sieht vor, dass die Leistungserbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Regelfall in Form der Bezahlkarte erfolgt, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

In der Gemeinde Ruppichteroth erhalten die Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG diese in der Regel per Überweisung auf ihr Bankkonto. Eine Auszahlung von Leistungen in Form eines Barbetrages erfolgt lediglich in Ausnahmefällen.

Die Bezahlkarte ist jedoch nur für einen eingeschränkten Personenkreis nutzbar. Ausschließlich die Personen, die im laufenden Asylverfahren sind oder den Status einer Duldung besitzen, sind Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG. Personen mit einem Aufenthaltstitel sind Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und fallen somit nicht unter die Regelung der Bezahlkartenverordnung. Ebenso sollen Leistungsberechtigte, die im laufenden Verfahren sind oder eine Duldung besitzen, jedoch einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nachgehen, nicht am System der Bezahlkarte teilnehmen (auch dann nicht, wenn aufstockend noch Leistungen nach dem AsylbLG erbracht werden).

In der Gemeinde Ruppichteroth würden demnach lediglich 14 Personen eine Bezahlkarte erhalten.

Jeder Leistungsbeziehende kann je Kalendermonat bis zu 50,00 € von der Bezahlkarte in Form eines Barbetrages abheben. Hiervon kann zu Gunsten der Leistungsbeziehenden bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

Die Bezahlkarte kann deutschlandweit eingesetzt werden.

Der Einsatz im Ausland ist ausgeschlossen, ebenso Geldtransferdienstleistungen in das Ausland und die Bezahlung von Glücksspielangeboten und sexuellen Dienstleistungen.

Leistungen können abweichend von den Vorgaben der Bezahlkartenverordnung ausgezahlt werden, wenn dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der bzw. des Leistungsberechtigten geboten ist.

Die primären Ziele der Bezahlkarte sollten die Senkung des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland sein (verbunden mit der Reduzierung irregulärer Migration).

Verwaltungsseitig wird mit der Einführung der Bezahlkarte eine deutliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes erwartet:

- Die Bezahlkarten werden in den Kommunen verwaltet und ausgegeben. In Bedarfsgemeinschaften sind ggfls. mehrere Karten für volljährige Leistungsbeziehende oder Haupt- und Partnerkarten mit Zuordnung der jeweiligen Leistungen auszugeben. Die Leistungen minderjähriger Kinder sind der Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten zuzuordnen.
- Derzeit werden die Leistungen für eine Familie insgesamt auf nur ein Konto eines Erziehungsberechtigten überwiesen.
- Es wird über Anträge auf Abweichung von der Barbetragsgrenze (50,00 €) und Härtefälle zu entscheiden sein. Jeder Einzelfall erfordert eine Prüfung und Ermessensentscheidung mit entsprechendem Verwaltungsakt. Eine manuelle Anpassung der Barbetragsgrenze ist regelmäßig zum 01.02. und 01.08. eines Jahres zur Auszahlung des Schulbedarfs (Leistungen der Bildung und Teilhabe) vorzunehmen, da diese Leistungen in Form eines Barbetrages gewährt werden müssen.
- Es werden vermehrt Widersprüche und Klagen in diesem Zusammenhang erwartet.
- Neben den für die Bezahlkarte generell gesperrten Warengruppen wird über Zahlungen für weitere Warengruppen oder Zahlungsempfängerinnen bzw. -empfänger zu entscheiden sein. Entweder sind alle anderen Zahlungen und Warengruppen frei, dann können weitere Warengruppen oder Zahlungsempfängerinnen bzw. -empfänger über sog. Black-Listen gesperrt werden. Alternativ können alle Warengruppen und Zahlungsempfängerinnen bzw. -empfänger gesperrt werden, dann sind über sog. White-Listen einzelne Zahlungen freizugeben.
- Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufs in Rechnung stellt. Dies umfasst Einführungs- und Betriebskosten. Die Kommune muss in Vorleistung treten und die Kosten zur Erstattung vom Land anfordern. Zu der Höhe der Kosten und den Abrechnungsintervallen mit dem Land können derzeit keine belastbaren bzw. konkreten Aussagen getroffen werden.

Der bürokratische, personelle und finanzielle Mehraufwand mit der Ein- und Fortführung der Bezahlkarte steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich schon deutlich ab, dass die Bezahlkarte gegenüber der jetzigen Methode der Barauszahlung eine Verschlechterung darstellen würde. Erschwerend hinzu kommt, dass der Zweck, den der Gesetzgeber mit der Einführung der Bezahlkarte verfolgt hat, verfehlt wird (u.a. Senkung des Verwaltungsaufwandes).

Ebenso steht der Aufwand der Ein- und Fortführung einer Bezahlkarte nicht im Verhältnis zu der geringen Anzahl von Leistungsberechtigten, denen eine Bezahlkarte ausgehändigt werden könnte.

Des Weiteren sei angemerkt, dass die Bezahlkarte den Betroffenen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihre Integration erschwert.

Eine Reihe von Städten und Gemeinden haben sich bereits kritisch zum Nutzen der Bezahlkarte geäußert. Die Zahl der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen, die in den letzten Monaten die Bezahlkarte im Rahmen der Opt-Out Regelung schon abgelehnt haben oder dies absehbar tun werden, ist in den letzten Monaten stark gestiegen, darunter zum Beispiel Städte wie Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Bielefeld, Detmold und Minden.

§ 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW) gibt den Kommunen die Möglichkeit, sich gegen die Einführung der Bezahlkarte zu entscheiden (sog. Opt-Out Regelung).

Die Einführung der Bezahlkarte zu einem späteren Zeitpunkt bleibt unbenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichterorth beschließt die Opt-Out Regelung des § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der BVK NRW zurück.

Ruppichterorth, den 12. Juni 2025
Der Bürgermeister